

Technische Anschlussregeln sind unabdingbar zur Umsetzung der Strommarkt-RL zu NF-SDL

Das BMWi hat im Rahmen des Projekts SDL-Zukunft den Entwurf für eine Ergänzung des EnWG zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (Strommarktlinie) erstellt. Der Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Den Verbänden wurde die Möglichkeit eingeräumt hierzu kurzfristig bis zum 03.07.2020 Stellung zu beziehen. Als nationaler Regelsetzer und anerkannte Plattform für Netztechnik und Netzbetrieb erarbeiten die betroffenen Fachkreise im Forum Netztechnik/Netzbetrieb des VDE (FNN) nach einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren anerkannte Regeln der Technik. Diese sind Grundlage für die technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber. Neben der nationalen Umsetzung der europäischen Netzcodizes steht dabei die Umsetzung des sicheren Systembetriebes bei steigender Aufnahme und zunehmenden Transport von Strom aus erneuerbaren Energien im Vordergrund. Als VDE|FNN nehmen wir Ihr Angebot zur Stellungnahme gerne an und weisen auf folgenden Punkt mit der Bitte um Berücksichtigung hin:

- Technische Anschlussregeln sind für NF-SDL zu berücksichtigen

Über das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN)

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN) entwickelt die Anforderungen an den Betrieb der Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb mit 80 Prozent erneuerbaren Energien.

Technische Anschlussregeln sind für NF-SDL zu berücksichtigen

Geplante Änderung/Neuregelung:

Das Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, soll u. a. wie folgt geändert werden:

Nach § 12g wird folgender § 12h eingefügt: „§ 12h Marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen“. Der Absatz 3 behandelt die Festlegung der Spezifikationen und technischen Anforderungen. Dabei wird ausgesagt, dass die Spezifikationen und Anforderungen auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hinwirken.

Auswirkung/Folge:

An dieser Stelle ist ein alleiniger Bezug darauf, dass die Spezifikationen und Anforderungen auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hinwirken sollen zu kurz gegriffen. Wichtig ist nicht nur der effiziente Netzbetrieb sondern auch der sichere und zuverlässige Netzbetrieb. Denn nur auf dieser Basis machen weiterführende Maßnahmen zur Optimierung Sinn, um die Sicherheit und Qualität der Versorgung für den Wirtschaftsstandort Deutschland aufrecht erhalten zu können. Daher ist an dieser Stelle eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich und hilfreich für den Anwender.

Vorschlag/Änderungsformulierung

Wir schlagen daher folgende Ergänzung am Ende des Absatzes 3 vor:

„Diese Spezifikationen und Anforderungen müssen der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung (s. Teil 6 EnWG) dienen. Sie müssen daher mindestens den Anforderungen an Energieanlagen gemäß § 49 Abs. 2 genügen, mit deren Erfüllung die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik - insbesondere der Technischen Anschlussregeln des VDE- vermutet wird.“

Mit dem Bezug zu § 49 an dieser Stelle erfolgt eine wichtige Klarstellung zur Einordnung der Spezifikationen und technischen Anforderungen. Da hier konkret die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen behandelt wird, macht hier auch eine konkrete Ergänzung in Form des vorgeschlagenen Einschubs „insbesondere der Technischen Anschlussregeln des VDE|FNN“ Sinn und unterstützt die Anwender bei der Einordnung.

Begründung

VDE|FNN hat nach dem Willen des europäischen und des deutschen Gesetzgebers die Konkretisierung der EU-Netzkodizes auf nationaler Ebene in den Technischen Anschlussregeln (TAR) vorgenommen. Die TAR sind als verbindliche Bestimmung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen anzusehen.

Die Einhaltung technischer Mindestanforderungen sind unabdingbare Voraussetzungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen (Erzeugungsanlagen, Bezugsanlagen, Speicher, Mischanlagen) am Netz des Netzbetreibers. Regelungen der TAR, welche den Inhalt der Europäischen Netzkodizes lediglich wiedergeben, gelten unmittelbar. Sonstige Regelungen der TAR, welche keine Grundlage in den Netzkodizes haben, begründen im Rahmen des § 49 Abs. 2 EnWG eine tatsächliche Vermutung für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Strommarkttrichtlinie spricht mit den NF-SDL 6 technische Themen an, von denen

- einige in ihrer technischen Ausgestaltung schon in TARs abschließend fixiert wurden (z. B. statische Spannungsregelung als technische Mindestanforderung), sowie
- weitere NF-SDL, deren technische Ausgestaltung offen ist. Die Ausgestaltung kann nicht isoliert von den TAR gesehen werden. Der FNN fordert diesbezüglich eine intensive Einbindung.

Die TAR sind, dort wo sie technische Anforderungen festgelegt haben, als Grundlage zur Umsetzung der Strommarkt-RL zu NF-SDL einzubeziehen. In jedem Falle sind Begriffsdefinitionen abzugleichen.

Die Mindestanforderungen in den TAR setzen die rechtlich verbindlichen Vorgaben der europäischen Connection Network Codes um.

Die Erarbeitung der TAR erfolgte in einem geregelten Verfahren unter Beteiligung aller betroffenen Fachkreise.

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/regelsetzung/erarbeitung-vde-anwendungsregeln-fnn-vde-ar-n-100>

Die Connection Network Codes und TARs sind nachhaltig angelegt und dienen der Umsetzung der energiepolitischen Ziele:

- Schaffung/Umsetzung eines europäischen Binnenmarktes
- Integration erneuerbarer Energien sowie
- langfristig sicherer, zuverlässiger und effizienter Systembetrieb.

Zur Regelungskompetenz des VDE für die verbindliche Festlegung von Mindestanforderungen für den Anschluss von Kundenanlagen gegenüber den einzelnen Netzbetreibern in den Technischen Anschlussregeln hat FNN eine gutachterliche Stellungnahme erarbeiten lassen, die wie folgt zusammengefasst werden kann:

- Es dürfte im Ergebnis kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der VDE nach dem Willen des europäischen und des deutschen Gesetzgebers die Kompetenz zur Konkretisierung der EU Netzkodizes aufgrund der für die nationale Ebene vorgesehenen Spielräume hat (Legitimation nach § 19 Abs. 1,4 EnWG). Der VDE ist damit zur verbindlichen Bestimmung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen befugt.
- Regelungen in den TAR, welche den Inhalt der Netzkodizes lediglich wiedergeben, gelten hingegen unmittelbar, ohne dass es einer Regelungskompetenz des VDE bedarf.
- Sonstige Regelungen der TAR, welche keine Grundlage in den Netzkodizes haben, begründen im Rahmen des § 49 Abs. 2 EnWG eine tatsächliche Vermutung für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Allerdings ist diese Vermutung vor Gericht widerlegbar. Insoweit besteht keine Rechtssetzungskompetenz des VDE im engeren Sinne, obwohl derartige Bestimmungen des VDE eine faktische Bindungswirkung entfalten.
- Eine direkte Bindung von Anschlusspetenten und Anschlussnehmern an die EU Netzkodizes und die TAR ergibt sich nicht. Normadressaten sind nur die Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.

Diese werden verpflichtet, die Vorgaben der EU Netzkodizes und der TAR in den Anschlussverträgen umzusetzen.

Die TAR sind die Basis für die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber. Sie legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Anlagenerrichters, des Planers sowie des Kunden fest. Die TAB des Netzbetreibers gelten zusammen mit § 19 EnWG „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen.

Vorschlag/Änderungsformulierung

Ergänzung zu Absatz 3

Nach dem Satz 4 einfügen: "Der Bedarf für eine bestimmte SDL ist technisch zu erheben."

Begründung

Die Begründung des Bedarfs muss die Umstände beinhalten, unter denen eine SDL als nötig erachtet wird (Netzausbauszenario, Normalbetrieb, welche Art von Störfall), sowie der daraus resultierende SDL-Bedarf des Netzes (Art, Umfang, Qualität, Lokalität der SDL)"

Prinzipiell gilt: Je mehr SDL beschafft werden, desto komfortabler kann der Netzbetreiber sein Netz unter allen denkbaren Umständen betreiben. Dies dient der Systemsicherheit, führt aber andererseits zu Kosten. Selbst wenn SDL marktlich und transparent beschafft werden, sind zuvor die Grundsatzfragen zu klären:

- unter welchem Energie- und Netzausbauszenario, und
- unter welchen Betriebszuständen, benötigt das Netz
- Welche Art, Qualität, räumliche Zuordnung einer jeden SDL.

**VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.**

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im
VDE (VDE|FNN)
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin